



Beschluss

TOP I.6: Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Schonfristregelung des § 569 Absatz 3 Nr. 2 BGB auf die ordentliche Kündigung

Berichterstattung: Brandenburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darüber einig, dass die Rechte der Mieterinnen und Mieter am Bestand ihres Wohnraummietverhältnisses interessengerecht und widerspruchsfrei ausgestaltet sein sollen.
2. Sie sehen einen klärungsbedürftigen Wertungswiderspruch darin, dass die beschränkte Anwendung der Schonfristregelung des § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB auf die fristlose Kündigung dazu führt, dass die fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs durch Nachzahlung geheilt wird, während die hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung zur Beendigung des Mietverhältnisses führen kann.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Minister der Justiz des Landes Brandenburg, der Frühjahrskonferenz 2014 Vorschläge zur Auflösung dieses Wertungswiderspruchs zu unterbreiten.